



Uster, 12. November 2013
Nr. 581/2013
V4.04.71

Seite 1/3

An die
Mitglieder des
Gemeinderates Uster

ANFRAGE NR. 581
BETREFFEND «ANPASSUNG DER GREIFENSEE-SCHUTZVER-
ORDNUNG (U. A. ENTLASSUNG DER SURFERWIESE AUS DER
ERHOLUNGSZONE VI B)»
BEANTWORTUNG

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Ratsmitglied Werner Kessler reichte bei der Präsidentin des Gemeinderates, Gabriela Seiler, eine Anfrage betreffend «Anpassung der Greifensee-Schutzverordnung (u. a. Entlassung der Surferwiese aus der Erholungszone VI B)» ein.

Die Anfrage hat folgenden Wortlaut:

«Entscheid des Verwaltungsgerichtes

Das Verwaltungsgericht hat am 27. März 2013 den Rekursentscheid des Baurekursgerichtes vom 29. August 2012, die Baubewilligung des Stadtrates Uster vom 24. Januar 2012 und die Verfügung der Baudirektion vom 21. November 2011 für das ehemalige EXPO-02-Restaurant des Vereins Pavillon Nouvel aufgehoben. Das Gericht hat die Sache zur weiteren Abklärung im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerschaft (Baudirektion und Stadt Uster) zurückgewiesen.

*In den **Erwägungen** führt das Verwaltungsgericht aus, dass der Standort auf der Surferwiese durchaus problematisch sei, da die Greifensee-Schutzverordnung – in welcher eine sog. Erholungszone VI B festgelegt ist und damit theoretisch ein Seerestaurant zulässig wäre – mittlerweile zwanzig Jahre alt sei. Die neuen Bestimmungen des geänderten Gewässerschutzgesetzes mit dem sog. Gewässerraum würden einen neuen Faktor der für die Zonenausscheidung notwendigen Interessenabwägung auslösen. Und weiter: «Daraus kann ein Überprüfungsbedarf im fraglichen Bereich tatsächlich für die bald 20-jährige Schutzverordnung entstehen» (Entscheid, Seite 9 Ziff. 3.2.3.).*

Der Entscheid ist rechtskräftig. Somit kann einer Überprüfung der Greifensee-Schutzverordnung im Bereich der Schifflande in Niederuster nicht mehr ausgewichen werden.



Fragen

1. *Ist der Stadtrat nach Kenntnisnahme des Verwaltungsgerichts-Urteils auch der Auffassung, dass die Greifensee-Schutzverordnung im Sinne der Erwägungen des Verwaltungsgerichtes geändert werden muss, d. h. dass diejenigen Grundstücke aus der Erholungszone VI B zu entlassen sind, die mit dem neuen Gewässerschutzgesetzes in Konflikt geraten (Gewässerraum)?*
2. *Ist er bereit, sich bei der Baudirektion für die Anpassung der Greifensee-Schutzverordnung im Sinne der Erwägungen des Verwaltungsgerichtes einzusetzen, d. h. für eine möglichst rasche Entlassung der Surferwiese aus der Erholungszone VI B besorgt zu sein?*
3. *Wenn nicht, weshalb nicht? Wenn ja, innert welcher Frist?*

Besten Dank für die Beantwortung der Fragen.»

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Frage 1:

«Ist der Stadtrat nach Kenntnisnahme des Verwaltungsgerichts-Urteils auch der Auffassung, dass die Greifensee-Schutzverordnung im Sinne der Erwägungen des Verwaltungsgerichtes geändert werden muss, d. h. dass diejenigen Grundstücke aus der Erholungszone VI B zu entlassen sind, die mit dem neuen Gewässerschutzgesetzes in Konflikt geraten (Gewässerraum)?»

Antwort:

Im Urteil des Verwaltungsgerichtes des Kantons Zürich vom 27. März 2013 wird ausgeführt, dass aufgrund der bald 20-jährigen Schutzverordnung ein Überprüfungsbedarf entstehen kann. Schutzverordnungen sollten den ständig wandelnden Vorstellungen nicht immer unverzüglich angepasst werden. Sie erreichen nur den Zweck, wenn sie über längere Zeit unverändert in Kraft bleiben. Artikel 21, Absatz 2, des Bundesgesetzes über die Raumplanung sucht z. B. bei den Nutzungsplänen zwischen dem Anspruch auf Änderung und dem Bedürfnis nach Rechtssicherheit einen gangbaren Mittelweg:

«Haben sich die Verhältnisse erheblich geändert, so werden die Nutzungspläne überprüft und nötigenfalls angepasst.»

In Anbetracht dieser Tatsache und der Erwägungen des Verwaltungsgerichtes könnte es sich rechtfertigen, die bis heute bestens bewährte Schutzverordnung einer Überprüfung zu unterziehen. Ob sich auch eine Anpassung der Schutzverordnung aufdrängt, könnte erst das Ergebnis der Überprüfung ergeben.

Frage 2:

«Ist er bereit, sich bei der Baudirektion für die Anpassung der Greifensee-Schutzverordnung im Sinne der Erwägungen des Verwaltungsgerichtes einzusetzen, d. h. für eine möglichst rasche Entlassung der Surferwiese aus der Erholungszone VI B besorgt zu sein?»

Antwort:

Ob sich eine Anpassung der Schutzverordnung überhaupt aufdrängt, könnte - wie oben gesagt - erst das Ergebnis einer Überprüfung ergeben.

Die kantonale Baudirektion hat sich im Übrigen in ihrem Antwortschreiben an Paul Stopper vom 19. September 2013 zum Erfordernis einer Anpassung bereits geäußert. Sie führt aus, dass es momentan noch verfrüht sei, Anpassungen an die Greifensee-Schutzverordnung vorzunehmen. Eine Revision der Schutzverordnung müsste gesamthaft vorgenommen werden; bloss punktuelle Anpassungen fallen ausser Betracht. Der Stadtrat schliesst sich der Meinung des Regierungsrats an.



Frage 3:

«Wenn nicht, weshalb nicht? Wenn ja, innert welcher Frist?»

Antwort:

Die Antwort auf Frage 3 ist in der Beantwortung von Frage 2 enthalten.

Der Stadtrat bittet den Gemeinderat, von der Antwort auf die Anfrage Nr. 581 des Ratsmitglieds Werner Kessler betreffend «Anpassung der Greifensee-Schutzverordnung (u.a. Entlassung der Surferwiese aus der Erholungszone VI B)» Kenntnis zu nehmen.

STADTRAT USTER

Martin Bornhauser
Stadtpräsident

Hansjörg Baumberger
Stadtschreiber

Beilagen (Aktenauflage Gemeinderat)

- Anfrage Nr. 581